

30.01.2023

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Dippersricht – An der BAB 6“ mit Grünordnungsplan sowie 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich

Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauverwaltung
- Landschaftspflegeverband Neumarkt e.V.
- Regionaler Planungsverband Region 11
- Stadt Altdorf
- Stadt Velburg
- Gemeinde Alfeld
- Gemeinde Happurg
- Gemeinde Birgland
- Gemeinde Pilsach
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- IHK Regensburg für Oberpfalz/Kehlheim

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen oder Einwendungen zur Planung vorgebracht:

- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesaufsicht für Flugsicherung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanung
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandsinspektion
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz
- Gemeinde Berg bei Neumarkt i.d.OPf.
- Markt Kastl
- Gemeinde Offenhausen
- Bayerischer Bauernverband
- PLEdoc GmbH
- Bayernwerk
- Deutsche Telekom Technik
- BUND Naturschutz

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
– 13.01.2022**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, werden zur Kenntnis genommen.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – 28.02.2022

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Februar 2022)

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als „Anlagenschutzbereiche“ bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3 D -Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Beschlussvorschlag

Das Plangebiet liegt im Anlagenschutzbereich der Funkanlage Mittersberg, nach Angaben des Bundesamtes bestehen jedoch keine Einwände gegen die Planung.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 26.01.2022

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

der Abteilung All (Baudenkmalpflege) des BLfD liegt der Bebauungsplan „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Dippersricht - An der BAB 5" im Rahmen der Aufstellung zur Stellungnahme vor. Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt vom landwirtschaftlichen Weg (Fl.-Nr. 1656), im Osten von landwirtschaftlichen Flächen (Fl.-Nr. I64t), im Süden von der Autobahn A6 und im Westen von der Gemeindeverbindungsstraße Dippersricht Kucha.

Die nächstgelegenen in der bayerischen Denkmalliste verzeichneten Baudenkmäler befinden sich im etwa 500 Meter südlich der Autobahn gelegenen Traunfeld und sind mit folgendem Text in der bayerischen Denkmalliste verzeichnet:

- D-3-73-740-56 -, „Ehem. Pfarrhof; Pfarrhaus, stattlicher zweigeschossiger Walmdachbau mit barocker Putzgliederung, verputztes Fachwerkobergeschoss größtenteils massiv ersetzt, von Hans Vogl, 1719; Stadel, giebelständiger Fachwerkbau mit Steildachbau und einseitigem Krüppelwalm, Fachwerk teilweise massiv ersetzt, 7728.“
- D-3-73-740-55 – „Ehem. Bauernhaus, Satteldachbau, Mitte 18. Jh., mit Eckpilaster in Kratzputz und Steinchenputz wohl um 1900, Rundbogeneingang.“
- D-3-73-740-57 – „Kath. Pfarrkirche St. Willibald, Saalbau mit Chorturm, Walmdach und Spitzhelm, frühgotisch, um 1670 umgestaltet; mit Ausstattung; Friedhofsmauer mit Torbau, im Kern mittelalterlich.“

Aufgrund der Entfernung, der dazwischen gelegenen Bebauung und Vegetation sowie der vorhandenen und geplanten Eingrünung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Sichtbeziehung zwischen der PV-Freiflächenanlage sowie den genannten Baudenkmalern gegeben und damit keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Staatliches Bauamt Regensburg – 21.02.2022

Die Belange des Staatlichen Bauamt Regensburg, Bereich Straßenbau sind jedoch nicht betroffen, daher haben wir keine Einwände oder Hinweise.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des StBA Regensburg werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanung – 23.02.2022

Gegen die Planung bestehen aus Sicht von Landesplanung und Raumordnung keine grundsätzlichen Bedenken.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

LEP-Ziel 6.2.1 „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Die Planung steht mit dem genannten Ziel in Einklang.

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

LEP-Grundsatz 6.2.3 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Der Standort wird gem. LEP-Grundsatz als vorbelasteter Standort bewertet, die Planung steht mit dem genannten Grundsatz im Einklang.

LEP-Grundsatz 5.4.1 „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“

Der Vorhabensbereich verfügt laut der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) überwiegend über günstige Erzeugungsbedingungen. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht somit der, o.g. Grundsatz entgegen, wonach insb. hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen.

Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung jedoch nur um eine temporäre handelt, können diesbezügliche Bedenken zurückgestellt werden

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des der Höheren Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern, 13.01.2022

Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Bauleitplanverfahren nicht betroffen. Jedoch liegt der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen. Der Vorgang wird deshalb vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, geprüft. Von dort erhalten Sie direkte Nachricht. Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Prüfung auch zu einem Bauverbot nach § 18 a LuftVG kommen kann, da Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (§ 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG).

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Luftamtes Nordbayern, werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der Stellungnahme des BAF bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 17.02.2022

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet und ist nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Es findet keine erlaubnispflichtige Sammlung und gezielte Einleitung/ Versickerung von Niederschlagswasser statt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es daher keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.

Hinweis:

Das Planungsgebiet liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Der wassersensible Bereich kennzeichnet den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses angegeben werden.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis auf die Lage im wassersensiblen Bereich wird in der Begründung ergänzt.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz – 21.01.2022

Im betroffenen Bereich ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt.

Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des ALE Oberpfalz, werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 03.02.2022

Bereich Landwirtschaft

Durch die Anlage und ihre Ausgleichsflächen werden einem Lauterhofener Haupterwerbsbetrieb mit Milchkuhhaltung 22,29 ha landw. Fläche entzogen. Gemäß Rücksprache mit dem Landwirt ist er jedoch der Flächeneigentümer, sodaß von Einvernehmlichkeit und geklärter Betriebszukunft auszugehen ist.

Für die Baumaßnahme sind ebene Ackerflächen in Tallage (Güte 37 bis 44) vorgesehen, was für die Landwirtschaft besonders nachteilig ist. Fotovoltaikanlagen sollten besser auf Grünlandflächen und hängigen Lagen realisiert werden. Derzeit entstehen in jeder Gemeinde des Landkreises Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, sodass den aktiven Landwirten viel wertvolle Fläche entzogen wird. Dies erhöht die Pachtpreisbelastung und schwächt ihre Zukunftsentwicklung.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020 sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden (LEP 5.4.1 G). Diese Ziele werden in B III 1.1 des Regionalplans für die Oberpfalz wiederholt: Schonung der Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage. Der Bebauungsplan sieht ökologisch vorteilhaftes Saatgut und Schnittzeitpunkt ab 15.Juni vor. Jedoch sollten die benachbarten Feldstücke nicht erheblich durch Samenflug von Problemunkräutern belastet werden. Deshalb ist auch ein zu hoher Aufwuchs zu vermeiden. Im Bebauungsplan sollte festgelegt werden, dass umgebende Landwirte für Stäube durch Feldarbeiten nicht haftbar sind. Weiterhin, dass nach Ende des Solarbetriebs der landw. Zustand wieder herzustellen ist und Hecken wieder entfernt werden dürfen. Insgesamt wird die Maßnahme aus Sicht der Landwirtschaft nicht befürwortet.

Bereich Forsten

Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände, da sich kein Wald in der Nähe befindet.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist sich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bewusst, die Erzeugung von erneuerbarer Energie geht jedoch auf dieser Fläche im Rang vor. Die Fläche wird der Landwirtschaft nur für eine gewisse Zeit entzogen und steht nach Beendigung der Solarnutzung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Eine Versiegelung der Flächen erfolgt nicht, sodass die Böden größtmöglich geschont werden. Eine Rückbauverpflichtung ist festgesetzt.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf. – 28.12.2022

Gegen die beabsichtigte Planung - uns bekannt gegeben mit Schreiben vom 11.01.2022 - bestehen von Seiten des ADBV Neumarkt i.d.OPf. keine Einwendungen im Rahmen der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des ADBV Neumarkt i.d.OPf., werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion – 14.01.2022

Die Planung wird zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände.

Die Hinweise E.1 mit E.3 werden bestätigt. Hinweis E.1 wird dahingehend ergänzt, dass der Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Kreisbrandinspektion nach Freigabe farbig gedruckt in dreifacher Ausfertigung, sowie digital als PDF-Datei zu übergeben ist.

Ergänzend sind nachfolgende Anforderungen durch die Gemeinde, bzw. den Vorhabenträger zu erfüllen, um die Schutzziele des Art. 12 BayBO zu erreichen:

- Zwischen PV-Modulen und Trafostationen ist ein 5 m breiter Freistreifen einzuhalten
- Der Freiflächenphotovoltaikanlage ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Landratsamts Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion, werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weiter geleitet. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 27.01.2022

Vorbemerkung: Für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Verfahren nach § 13 b BauGB nicht möglich (siehe Anschreiben vom 11.01.2022; Az: i1610-mö)

Die geplante Solaranlage soll im Landschaftsraum des Oberpfälzer Jura errichtet werden in einem Bereich, der als Landschaftsschutzgebiet naturschutzrechtlich geschützt ist. Etwa die südliche Hälfte des geplanten Solarparks befindet sich Landschaftsschutzgebiet. Der Bereich ist vorbelastet durch Windkraftanlagen (außerhalb des Landschaftsschutzgebietes) und die angrenzende Autobahn im Süden. Der Solarpark mit dem hohen Zaun und den hohen Solarmodulen würde ein (weiteres) wesensfremdes, technisches Element in der Landschaft darstellen und somit das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen. Auch würden die Eigenart und der Charakter der Landschaft verändert, was dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht. Eine Erlaubnis kann somit nicht in Aussicht gestellt werden.

Gem. Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung S.9 eine Überplanung von Flächen oder einzelnen Bestandteilen der Natur im Sinne der Abschnitte III und IIIa des Bayerischen Naturschutzgesetzes (nunmehr Kapitel 4 BNatSchG) nur möglich, wenn zuvor: die betreffenden Flächen durch Änderungsverordnung aus dem Schutz entlassen wurden.

Die vorliegende Satzung würde einer höherrangigen Rechtsvorschrift - nämlich der Landschaftsschutzverordnung - in Widerspruch stehen, damit kann sie nicht in Kraft treten.

Einem solchen Bebauungsplan, dem dauerhaft rechtliche Hindernisse entgegenstehen, fehlt die städtebauliche Erforderlichkeit, was zur Unwirksamkeit führt.

Ob eine Befreiungslage vorliegt, muss von rechtlicher Seite geklärt werden. Der Eingriffs-Leitfaden zieht eine solche Möglichkeit nicht in Betracht. Gemäß Rechtsprechung kann eine Befreiung nur für einen Einzelfall erteilt werden, wobei die naturschutzrechtliche Befreiung nur für die sog. Tathandlung - wie etwa die Errichtung einer baulichen Anlage - in Betracht kommt, nicht aber für den Erlass von Rechtsvorschriften, so dass eine Befreiung für einen Bebauungsplan nicht erteilt werden kann. Ob ein Solarpark noch als Einzelfall betrachtet werden kann, ist fraglich. Der BayVGH hat ausgeführt, dass eine „Befreiungslage“ nicht bestehe, wenn die Landschaftsschutzgebietsverordnung durch die dann zulässigen Veränderungen (teilweise) funktionslos würde. Dies sei regelmäßig der Fall, wenn die Bebauung so viel Gewicht habe, dass ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entstehe oder die Bebauung in einem über eine Ortsabrundung hinausgehenden Umfang in ein Schutzgebiet hinein erweitert werde und der betroffene Landschaftsteil damit seine Schutzwürdigkeit verliere.

Im vorliegenden Fall betrifft der Änderungsbereich ca. 12 ha, die dann im betroffenen Bereich nicht mehr die Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebiets haben und somit seine Schutzwürdigkeit verliert. Dabei ist einschränkend hinzuzufügen, dass das Landschaftsschutzgebiet entlang der Autobahn eine Sonderstellung einnimmt und gerade wegen der Autobahn die Landschaft nicht herausragend schutzwürdig scheint.

Die Gemeinde hat die Voraussetzungen für eine Befreiungslage schlüssig im Umweltbericht darzulegen auch zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls müssen die Befreiung erfordern. Die Möglichkeit der Befreiung besteht nur für den so nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen Einzelfall. Nicht jedes beliebige, sondern nur ein qualifiziertes öffentliches Interesse entspricht dem Gemeinwohl. Die Gründe, welche die Bauleitplanung erfordern, müssen daher so gewichtig sein, dass sie die Belange von Natur und Landschaft im Schutzgebiet überwiegen.

Zur Eingriffsregelung:

Bei der Bestandsbewertung ist das Schutzgut „Landschaftsbild“ wegen der teilweisen Lage im Landschaftsschutzgebiet in Kategorie III einzustufen.

Es wird der Ausgleichsfaktor von 0,1 gewählt. Der Regel-Ausgleichsfaktor beträgt aber 0,2. Einer Reduzierung des Ausgleichsfaktors kann nicht zugestimmt werden, zumal der Solarpark zum

größten Teil im Landschaftsschutzgebiet liegt. Außerdem müssen für die vier Feldlerchen ohnehin zusätzliche externe Brutflächen als CEF-Maßnahmen bereitgestellt werden. Diese zusätzlichen Flächen können den fehlenden Teil an Ausgleichsfläche vermutlich abdecken.

Auf den Ausgleichflächen Randeingrünung sind laut Festsetzung abschnittsweise Laubgehölze zu pflanzen. Es muss genauer definiert werden, was unter „abschnittsweise“ zu verstehen ist. Aus der Planzeichnung geht dazu nichts hervor.

Die Gehölzartenliste im Grün- und Freiflächenkonzept unter Nr. 8.1 ist nicht mit der Gehölzartenliste nach Punkt 12.3.4 Landschafts- und Naturschutz und mit der Gehölzartenliste in der Festsetzung D4 abgestimmt. *Lonicera nigra* ist keine heimische Gehölzart für vorliegenden Naturraum.

Laut Festsetzung D4 sind sämtliche Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Untere Naturschutzbehörde nicht die personellen Kapazitäten hat, sämtliche Maßnahmen abzustimmen. Allerdings hat der Vorhabensträger eine Prüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahme durchzuführen und diese ist von der unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.

Zum Artenschutz:

Laut saP wurde auf der Fläche vier Brutpaare von Feldlerche gefunden. Für diese Brutpaare sind noch Ersatzhabitate als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einzuplanen. Diese sind in der vorliegenden Planung nicht enthalten und müssen bis zur zweiten Auslegung in die Planung mitaufgenommen und verbindlich festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag

Eine Befreiung aus der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes wird beantragt. Die Begründung und der Umweltbericht werden hinsichtlich der Gründe für eine Befreiung ergänzt.

Die Ermittlung des Ausgleichs wird überarbeitet. Die Festsetzungen der Ausgleichsflächen sowie die Gehölzlisten werden angepasst. Der Hinweis zur Abnahme der Ausgleichsfläche durch die UNB wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche werden ergänzt.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 15.02.2022

Der Markt Lauterhofen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Dippersricht – An der BAB 6“ als Sondergebiet „Photovoltaik“ nach § 11 der BauNVO. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich südlich des Geltungsbereiches im Ortsbereich von Dippersricht in einem Abstand von mindestens 250 Metern. Nördlich, Westlich und Östlich der Photovoltaikanlage befinden sich ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen, sowie Windenergieanlagen. Unmittelbar südlich des Geltungsbereiches verläuft zudem die BAB 6.

Blendwirkung

Die „LAI – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Freiflächenphotovoltaikanlagen vor:

„Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Die Immissionsorte befinden sich im vorliegenden Fall ausschließlich südlich der Photovoltaikanlage in einem Abstand von mindestens 270 Metern. Gemäß LAI-Leitfaden sind keine unzulässigen Blendereignisse gegenüber der Wohnbebauung zu erwarten. Es besteht aufgrund der Grünstreifen entlang der Autobahn und der Bebauung zudem keine Sichtverbindung zwischen den nächstgelegenen Wohngebäuden und der geplanten Photovoltaikanlage. Es ist mit dem Bauamt des Landratsamtes Nürnberger Land abzuklären, ob sich im Einwirkungsbereich der Photovoltaikanlage im Gemeindebereich Altdorf bei Nürnberg schutzbedürftige Nutzungen befinden bzw. genehmigt wurden.

Grundsätzlich wird empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen bereits in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul im Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Fazit

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände. Die Berücksichtigung der Maßnahmen des LAI-Leitfadens zur Verminderung bzw. Vermeidung von Blendwirkungen wird grundsätzlich empfohlen. Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber den umliegenden Straßen und der Autobahn wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet.. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Es ist mit dem Bauamt des Landratsamtes Nürnberger Land abzuklären, ob sich im Einwirkungsbereich der Photovoltaikanlage im Gemeindebereich Altdorf bei Nürnberg schutzbedürftige Nutzungen befinden bzw. genehmigt wurden.

Beschlussvorschlag

Eine Eingrünung mit Gehölzen wird ergänzt, zudem besteht entlang der BAB bereits ein breiter Gehölzstreifen, der eine abschirmende Wirkung hat. Die BAB verläuft in diesem Bereich außerdem in einer Einschnittsböschung. Es sind reflexionsarme Module festgesetzt.

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d. OPf. – 27.01.2022

Die Gemeinde Berg erhebt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Dippersricht – An der BAB 6“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung des Marktes Lauterhofen

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Gemeinde Berg., werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Markt Kastl – 07.02.2022

Der Marktgemeinderat Kastl erhebt keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Dippersricht – An der BAB 6“ durch den Markt Lauterhofen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Marktes Kastl werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Gemeinde Offenhausen – 11.03.2022

Keine Einwände

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Gemeinde Offenhausen werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Bayerischer Bauernverband – 04.07.2022

Zur Aufstellung des Bebauungsplans „So photovoltaik-Freiflächenanlage Dippersricht - An der BAB 6" geben wir folgende Stellungnahme ab:

Begründung

Für die Eingrünung des Sondergebiets sind niedrig wachsende Gehölze und Hecken zu verwenden. Sofern hochwachsende Sträucher und Bäume angepflanzt werden, sind diese alle 10 bis 15 Jahre zu entfernen oder auf den Stock zu setzen. Andernfalls ist ein über den gesetzlichen Grenzabstand hinausgehender Abstand von 5 m zu den landwirtschaftlichen Flächen im Süden, Westen und Osten und von 10 m zu den an der Nordseite angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, sofern diese nicht im Besitz des Anlagenbetreibers befinden. Damit wird sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Grundstücke durch Schattenwurf und Wasserentzug nicht negativ beeinflusst wird.

Bestehende Drainagen

Beim Bau der Solaranlage ist darauf zu achten, dass keine Drainagen (bzw. jegliche Formen von bodenverbessernden Maßnahmen) beschädigt werden, die benachbarte oder dahinterliegende Grundstücke entwässern.

Bewirtschaftung der umliegenden Flächen

Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerkzeuge, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag verursacht werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Solarmodule beschädigt werden können. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Steinschlagschäden und ähnliches durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet.

Durch die Bewirtschaftung der an die geplanten Freiflächenanlagen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können Staubemissionen entstehen. Es ist möglich, dass diese eventuell den Betrieb des Solarparks stören. Es muss daher sichergestellt werden, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Sondergebiet Photovoltaik angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau des Energieparks nicht beeinträchtigt wird. Ebenfalls ist eine Einschränkung der Weidenutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund einer von den Photovoltaikmodulen ausgehenden Blend- und Spiegelwirkung auszuschließen.

Rückbau nach Ablauf der Nutzung

Nach Ablauf der Flächennutzung durch Photovoltaik ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Die Nutzung als Ackerfläche muss nach der Nutzung durch Photovoltaik jedenfalls wieder möglich sein. Zur Entsorgung der Anlage sowie zur Beseitigung jeglicher baulicher Maßnahmen (z.B. Zäune, Verkabelung, Fundamente etc.) sollte eine entsprechende Rückbauverpflichtung verankert werden.

Nutzung der Flurwege

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen auch während der Bauphase und nach Fertigstellung der Anlage gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Vor allem ist

sicherzustellen, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege erhalten bleiben. Die Flurwege werden von den angrenzenden Landwirten genutzt und befinden sich aktuell in einem guten Zustand, dieser ist auch während der Bauphase zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Beschlussvorschlag

Die Festsetzung wird um die Pflegehinweise zu Gehölzen und Hecken ergänzt. Die Hinweise zu den Drainagen werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Ein Haftungsausschluss zwischen Vorhabenträger und Bewirtschafter der angrenzenden Flächen muss privatrechtlich geregelt werden. Eine Rückbauverpflichtung wird festgesetzt. Die Hinweise zur Nutzung der Flurwege werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.

PLEdoc GmbH – 20.01.2022

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der PLEdoc GmbH, werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Bayernwerk – 22.02.2022

Nach Einsicht der uns vorliegenden Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im angegebenen Geltungsbereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH betrieben werden, welche für das Vorhaben relevant sind.

Die Anbindung der geplanten Photovoltaikanlage bzw. Ermittlung des Einspeisepunktes in das Netz der Stromversorgung erfolgt nach den Regularien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Bayernwerk werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 27.01.2022

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i, S, v, § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände
Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

BUND Naturschutz – 28.02.2022

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt als anerkannter Naturschutzverband nach Art. 42 BayNatSchG und nach § 3 UmwRG wie folgt Stellung:

Die Nutzung von PV-Anlagen als Beitrag zur Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird vom BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt. Allerdings stehen wir auf dem Standpunkt, dass vorrangig Dachflächen genutzt werden sollten und keine Freiflächen. Die beplanten Flächen sind Ackerboden, der einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden sollte, selbst wenn es sich dabei um eine intensive Bewirtschaftung handelt. Mittlerweile haben sich aber auch bereits „Hybrid-Nutzungen“ entwickelt, d.h. unter den Solar-Modulen könnte weiter in einem bestimmten Rahmen Landwirtschaft betrieben werden (Stichwort: Agrophotovoltaik). Dies ist hier erfreulicherweise in kleinem Rahmen vorgesehen.

Es ist auch eine Tatsache, dass PV-Module auf einem ha Grundfläche einen fast 50-mal größeren Stromertrag bringen als ein ha Mais für Biogasanlagen. Für die Bekämpfung des Klimawandels müssen die großen Anbauflächen von Mais erheblich reduziert werden, weil Mais eine stark humuszehrende Pflanze ist. **Für die Rückhaltung von Regenwasser in der Fläche in unseren Böden muss aber Humusaufbau stattfinden. Dies sollte auch auf den vorgesehenen Flächen realisiert werden, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit heimischen Landwirten.** Da aber unsere Forderung nach vorrangiger Nutzung von Dachflächen statt Ackerboden wohl nicht zum Tragen kommen und dies für die ehrgeizigen Klimaschutzziele unseres Freistaates ohnehin erst langfristig zum Ziel führen wird, bitten wir bei den technischen Festsetzungen Folgendes zu berücksichtigen:

1. Im Grünordnungsplan muss die extensive **Beweidung durch Schafherden zwingend vorgeschrieben** werden (0,3 GV pro ha). Die Mahd muss ausgeschlossen, höchstens zur Nachpflege gestattet werden. Damit kann das zunehmende Mulchen derartiger Freiflächen oder das Befahren mit schweren Fahrzeugen ausgeschlossen werden. Beweidung fordert die Kleinlebewesen und die Vegetationsvariabilität und gewährleistet somit

den Erhalt des ökologischen Bodenwerts. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten). Auch Lesesteinhaufen oder vereinzelte Wurzelstöcke (Totholz) fördern die Artenvielfalt.

2. **Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.** Deshalb erscheint der Satz in der Begründung missverständlich: „Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.“ Wenn solche Chemikalien von vorneherein ausgeschlossen werden wie in allen anderen Planungen von PV-Anlagen, die der BUND Naturschutz bisher erhalten hat, dann kann es auch nicht zu versehentlichen Unfällen kommen.
3. Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern.
4. Die Module sollten nicht in mehr als 1,50 m breiten Bändern angeordnet werden. Dies wäre für den darunter befindlichen Bodens das positive Optimum, weil keinerlei Einschränkung durch Verschattung oder mangelnde Wasserversorgung im üblichen Regenaufkommen zu erwarten sind. Der unter den Modulen befindliche Ackerboden würde sich also nicht negativ verändern in Richtung Mineralisierung und/oder mangelnde Keimfähigkeit. **Mit dem Betreiber sollte der gezielte Humusaufbau auf der Fläche vereinbart werden, dafür gibt es sogar Fördermittel.**
5. Die Einzäunung sollte mindestens **2 m hoch sein mit 3 Lagen Stacheldraht oben** und Baustahlwinkeln unten. Damit wären die in der Anlage befindlichen Schafe einigermaßen vor Angriffen von Wölfen geschützt. Somit könnte die Anlage als Schutzfläche sowohl für Wanderherden als auch lokale Kleinschäfer genutzt werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Weidetieren vor dem offenbar wieder heimisch gewordenen Wolf. Es wäre durchaus möglich, dass eine derartige Einzäunung im Rahmen eines Wolfsschutz-Programms auch staatlich gefordert werden kann. Bei der Einzäunung muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun **unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm** aufweist.
6. **Die Anlagen sollten mit heimischen naturnahen Laubhecken umschlossen** werden, nicht nur, um die optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abzumildern, sondern auch um mit den Hecken weitere Strukturelemente zu schaffen, die der Bodenerosion entgegenwirken und vielen Kleinsäugetieren, Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Die Heckenpflanzungen sind verbindlich im Plan festzuhalten, dabei sollten auch Kornelkirsche und Schlehe berücksichtigt werden. Die beschriebene Heckenpflege sollte unbedingt eingehalten werden, vor allem der periodische Schnitt erst nach 7 Jahren. Leider sieht die Heckenpflege bei uns im Landkreis meistens alles andere als vorbildlich oder sachgerecht aus.
7. In der durchgeführten **saP** wird das zahlreiche Vorkommen der Feldlerche festgestellt. Um dem Artenschutz Genüge zu leisten, sollte auch die überplante Fläche noch **Lebensraum für die Feldlerche bleiben**. Es gibt dazu **entsprechende Untersuchungen**, z.B. Lieder, K. & Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark - eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“, Klaus Lieder, Ronneburg und Josef Lumpe, Greiz; URL - <http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf> oder Krönert, Th. (Thomas Krönert, Naturschutzinstitut Region Leipzig e.V.): Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt. URL - https://brandenburg.nabu.de/imperiaUmd/content/brandenbure/vortraegelkr_nert-solar-v_gel_2011.pdf. Natürlich müsste dann der Abstand zwischen den Modulreihen mindestens 3,5 m oder größer sein.
8. Um auf der überplanten Fläche zukünftig alles anfallende **Regenwasser versickern** lassen zu können bzw. zurückzuhalten, sollten auch Maßnahmen getroffen werden, die Starkregenereignisse besser berücksichtigen. Teilweise könnte das Regenwasser nämlich auch in flach angelegten Rückhaltebecken oder -gräben aufgefangen werden und

somit Tieren als Wasserreservoir dienen. Gerade auf den Jurahöhen sind diese Wasserstellen wichtig, auch wenn sie nicht immer das ganze Jahr über wasserführend sind. Da im Bericht die Bemerkung steht, über den Grundwasserstand lägen keine Erkenntnisse vor, möchten wir anregen, dies nachzuholen. Gerade nach den letzten Jahren des Klimawandels werden ja viele Maßnahmen gefördert, die der Grundwasserneubildung dienen. Deshalb sollte hier der derzeitige Grundwasserstand vor Beginn der Baumaßnahmen ermittelt und anhand eines längerfristigen Monitorings die positive Auswirkung der neugeplanten Nutzung (Humusaufbau) auf die Grundwasserneubildung nachgewiesen werden.

9. Positiv für die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Planung und den Bau von Solaranlagen ist die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und **das Anstreben einer finanziellen Teilhabe der lokalen Bevölkerung.**

Der BUND Naturschutzmacht darauf aufmerksam, dass wir gerne über die Abwägung unserer Einwendungen schriftlich informiert werden möchten.

Abwägung

1. *Die Festsetzung einer verpflichtenden Schafbeweidung ist nicht möglich, da nicht gewährleistet werden kann, dass für die Dauer des PV-Betriebs ein Schäfer zur Verfügung steht. Zudem hat die Pflege von Kulturlandschaft Vorrang. Die Planung dient der Gewinnung von erneuerbarer Energie, die Pflegemaßnahmen müssen daher für den Betreiber wirtschaftlich bleiben. Die Hinweise zu Lesesteinhäufen und Totholz werden zur Kenntnis genommen und nach Verfügbarkeit angelegt (z.B. in der Ausgleichsfläche).*
2. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
3. *Die Verwendung von Regiosaatgut und eine entsprechende Pflege der Flächen wird festgesetzt.*
4. *Die vorliegende Planung dient vorrangig der Energiegewinnung und ist nicht generell als eine Naturschutzmaßnahme zu betrachten. Vorgaben zur Breite von PV-Modulen werden daher nicht getroffen. Der Hinweis zum Humusaufbau wird an den Betreiber weitergegeben.*
5. *Da eine Beweidung nicht zwingend vorgeschrieben ist, entfallen zwingende Maßnahmen zum Herdenschutz. Eine Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere wird festgesetzt.*
6. *Die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen dienen vorrangig der Eingrünung der nicht durch umgebende Gehölze abgeschirmten Bereiche. Der Wechsel zwischen Hecken, Sträuchern und Gras-Kraut-Fluren trägt zur Erhöhung der Strukturvielfalt bei.*
7. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht ein Konflikt mit der Aussage 6 (Eingrünung vs. Feldlerche). Ziel der Planung ist eine bestmögliche energetische Nutzung der Fläche. Mit größeren Abstandsreihen vergrößert sich der Eingriff in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichsbedarf, wodurch weitere Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche werden ergänzt.*
8. *Durch die Begrünung mit Extensivgrünland und der Beschattung durch die Module ist eine flächige Versickerung gewährleistet, Grünland verbessert die Versickerung.*
9. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des BUND Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Hinweise zum Einsatz von Dünger/Pestiziden bzw. Reinigungsmitteln, zur Kleintierdurchlässigkeit des Zauns und zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche werden ergänzt.